

wechsel der letzte sein wird, obwohl ja freilich mit Krammers gegenwärtiger Ansicht — der A-Text der älteste, die Texte B und C aus ihm abgeleitet — die vorhandenen Möglichkeiten erschöpft zu sein scheinen.

Die Ausführungen von Krusch zeigen nicht nur negativ die Unschlüssigkeit der von Krammer für diese Behauptung unternommenen Beweise, sondern sie stützen auch positiv die alte, seit Pardessus herrschende Annahme von dem Vorrang der B-Klasse und insbesondere der Hs. B 4 (Hessels Cod. 1) mit zum Teil neuen und wie mir scheint entscheidenden Gründen. In dieser Beziehung sind m. E. — wenn ich von den besonders verwickelten Fragen, die sich auf Ort und Zeit der Entstehung des Gesetzes, die Prologe und Epiloge, die Rubrikeneinteilung, die Münzverhältnisse der Kürze halber hier absehen darf — die Ausführungen S. 540 ff. über die christlichen Bestandteile von stärkster Ueberzeugungskraft. Nicht minder einleuchtend scheint mir die Erklärung, die Krusch von den Lücken gibt, die sich in den A-Texten finden, während sie in den anderen Hss. ausgefüllt sind, und zwar in einer Weise ausgefüllt, wie das nicht möglich gewesen wäre, wenn es sich wirklich um die Ergänzung von ursprünglich fehlenden Bestandteilen gehandelt hätte. Nimmt man dann die von Krusch gegebenen Nachweise der Missverständnisse in A hinzu, ferner die von ihm eingehend und sachkundig erörterten grammatischen und stilistischen Eigentümlichkeiten (Präpositionen), die Teilung und Umordnung der Titel in A, so ist m. E. die unter den gegebenen Umständen denkbar grösste Gewissheit dafür erbracht, dass die alte, von Krusch verteidigte, nicht die ihr radikal entgegengesetzte Krammersche Auffassung richtig ist, dass wir den A-Text nach wie vor für eine systematische Ueberarbeitung der alten in den B-Hss. erhaltenen Lex zu halten, in B die wertvollste, in A die am wenigsten wertvolle Ueberlieferung zu erkennen haben.

Krammer konnte zu seiner alle früheren Ergebnisse auf den Kopf stellenden Annahme nur kommen, weil er, wofür Krusch im Einzelnen den m. E. überzeugenden Nachweis erbringt, es durchaus an der nötigen Unbefangenheit, an gesundem Urteil und Taktgefühl, an der Ehrfurcht vor der Ueberlieferung, nicht zum wenigsten auch an der bei Problemen wie den vorliegenden so unentbehrlichen *ars ignorandi* hat fehlen lassen. Er geht von einer vorgefassten Meinung aus, die unter allen Um-